

**Stadt Bad Wildbad  
Landkreis Calw**

**Satzung  
über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der  
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Wildbad  
(Feuerwehr-Kostenersatzsatzung – FwKS) vom 27.September 2016  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.Dezember 2023**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Wildbad im Sinne von § 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg und § 3 der Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Wildbad.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung (wider besseren Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen) und das Ausrücken bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.

**§ 2  
Kostenersatz**

- (1) Einsätze der Feuerwehr Bad Wildbad nach § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg sind unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Die Stadt Bad Wildbad als Träger der Gemeindefeuerwehr verlangt Kostenersatz,

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrenstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,

6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadensfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend.

(2) Für Einsätze der Feuerwehr Bad Wildbad nach § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg wird Kostenersatz verlangt.

(3) Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängelfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
5. der Veranstalter bei einer Brandsicherheitswache.

(4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen und bei Alarm angetretenen Personals, der Fahrzeuge und der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen werden die Fahrzeugkosten abweichend von dieser Regelung je Brandsicherheitswache (Veranstaltung) mit einer Stunde pauschal abgerechnet.
- (4) Die Kostenersatzsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
  1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr.1 des Verzeichnisses),
  2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 des Verzeichnisses),

3. den Sätzen für die zusätzlich zur Fahrzeugbeladung eingesetzten Geräte und Ausrüstungsgegenstände (Nr. 3 bis 5 des Verzeichnisses),
  4. Kosten für Verbrauchsmaterialien (Nr. 6 des Verzeichnisses),
  5. Kosten für die Entsorgung von Materialien, die durch den Einsatz bedingt angefallen sind und entsorgt werden müssen (hierzu zählt z.B. benutztes Ölbindematerial, die Reinigungskosten von Transportbehältnissen u.ä.),
  6. der Verwaltungskosten (Nr. 7 des Verzeichnisses).
- (5) Nicht im Verzeichnis der Kostensätze aufgeführte Geräte werden bei der Berechnung des Kostenersatzes einer entsprechenden Gerätegruppe zugeordnet.
- (6) Daneben wird Kostenersatz verlangt für
1. von der Gemeinde erstattete Kosten, die im Rahmen der Überlandhilfe oder Nachbarschaftshilfe durch andere Gemeinde- oder Werkfeuerwehren oder andere Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen entstanden sind,
  2. die Kosten der Sonderlösch- und –einsatzmittel,
  3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die zum Einsatz herangezogenen und nicht durch die Nummer 1 erfassten Dritten, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder die durch Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.  
Für die bei kostenerstattungspflichtigen Einsätzen verbrauchten Materialien (z.B. Atemfilter, Löschmaterial, Ölbindemittel, Wasser usw.) werden die jeweiligen Kosten berechnet.  
Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in voller Höhe weiterberechnet.

#### **§ 4 Amtshilfe**

- (1) Die bei einer Überlandhilfe unmittelbar entstandenen Kosten hat der Träger der Gemeindefeuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist.
- (2) Die bei einer sonstigen Amtshilfe unmittelbar entstandenen Kosten hat die Behörde zu tragen, der die Hilfe geleistet worden ist.
- (3) Für die Überlandhilfe gelten die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die besonderen Vereinbarungen zwischen den Städten und Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung; sie gehen dieser Satzung vor.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches**

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr Bad Wildbad.

- (2) Der Erstattungsbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostenordnung der Stadt Bad Wildbad vom 22.Oktober 2002 außer Kraft.

Bad Wildbad, den 19.Dezember 2023

Marco Gauger  
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Verzeichnis zu § 3 der Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der  
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Wildbad  
(Feuerwehr-Kostenersatzsatzung – FwKS)**

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Wildbad werden folgende Kostenerstattungssätze berechnet:

|  | <b>EURO/Std.</b> |
|--|------------------|
| <b>1. Personalkosten</b>   |                  |
| 1.1 je ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen<br>und je angefangene Stunde  | 21,40            |
| 1.2 Erfrischungszuschuss (bei Einsätzen über 4 Std. Einsatzdauer<br>und je weiteren 4 Std.) je Feuerwehrangehörigen  | 10,00            |
| 1.3 bei Brandsicherheitswachen je ehrenamtlichen<br>Feuerwehrangehörigen und je angefangene Stunde   | 18,40            |
| <b>2. Fahrzeugkosten</b>   |                  |
| (die Festlegung der Kostensätze erfolgt nach der Verordnung des Innenministeriums<br>Baden-Württemberg in der Verordnung Kostenersatz Feuerwehr –VOKeFw- in der<br>Fassung vom 18.März 2016) |                  |
|  | <b>EURO/Std.</b> |
| 2.1 Einsatzleitwagen ELW 1   | 34,00            |
| 2.2 Einsatzleitwagen ELW 2   | 162,00           |
| 2.3 Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters   | 121,00           |
| 2.4 Mannschaftstransportwagen MTW bis 3.500 kg z.G.  | 20,00            |
| 2.5 Kommandowagen KDOW   | 16,00            |
| 2.6 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF  | 43,00            |
| 2.7 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W  | 63,00            |
| 2.8 Mittleres Löschfahrzeug MLF (vergleichbar StLF 10/6)   | 83,00            |
| 2.9 Löschgruppenfahrzeug LF 10   | 120,00           |
| 2.10 Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10  | 135,00           |
| 2.11 Löschgruppenfahrzeug LF 20  | 170,00           |
| 2.12 Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20  | 184,00           |
| 2.13 Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS   | 133,00           |
| 2.14 Tanklöschfahrzeug TLF 2000  | 95,00            |
| 2.15 Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (vergleichbar TLF 16/25)   | 120,00           |
| 2.16 Tanklöschfahrzeug TLF 4000  | 154,00           |
| 2.17 Vorrüst- oder Vorausrüstwagen VRW/VGW   | 51,00            |
| 2.18 Rüstwagen RW  | 187,00           |
| 2.19 Gerätewagen-Gefahrgut GW-G  | 146,00           |
| 2.20 Drehleiter DLAK 18/12   | 223,00           |
| 2.21 Drehleiter DLAK 23/12   | 264,00           |
| 2.22 Gerätewagen Transport GW-T  |                  |
| a) bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse   | 20,00            |
| b) über 3.500 kg bis 9.000 kg zulässiger Gesamtmasse   | 25,00            |
| c) über 9.000 kg zulässiger Gesamtmasse  | 54,00            |
| 2.23 Gerätewagen Logistik GW-L1  | 25,00            |
| 2.24 Gerätewagen Logistik GW-L2 (vergleichbar SW 2000)   | 54,00            |
| 2.25 Wechselladerfahrzeug WLF  | 70,00            |

Die in Nummer 2. festgelegten Kostensätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

Die in Nummer 2. festgelegten Kostensätze beinhalten auch die im Fahrzeug verlasteten Gerätschaften. Zusätzlich benötigtes Material oder an eine Einsatzstelle angefahrenes Material ohne entsprechendes Fahrzeug werden nach den Kostensätzen Nummer 3. bis 5. abgerechnet.

### 3. Gerätekosten

|  | <b>EURO/Std.</b> |
|--|------------------|
| 3.1 Atemschutzgeräte (Einflaschengeräte)       | 24,00 €/Std.     |
| 3.2 Atemschutzgeräte (Zweiflaschengeräte)      | 32,00 €/Std.     |
| 3.3 Tauchpumpen bis 800 l/min. (z.B.TP 4 o.ä.) | 36,00 €/Std.     |
| 3.4 Tauchpumpen über 800 l/min.                | 56,00 €/Std.     |
| 3.5 Schmutzwasserpumpen                        | 56,00 €/Std.     |
| 3.6 Wassersauger                               | 21,00 €/Std.     |
| 3.7 Tragkraftspritzen                          | 76,00 €/Std.     |
| 3.8 tragbare Stromerzeuger bis 6,5 KVA         | 35,00 €/Std.     |
| 3.9 tragbare Stromerzeuger über 6,5 KVA        | 64,00 €/Std.     |
| 3.10 Überdrucklüfter                           | 21,00 €/Std.     |
| 3.11 Be- und Entlüftungsgeräte                 | 44,00 €/Std.     |
| 3.12 Motorkettensägen                          | 26,00 €/Std.     |
| 3.13 Trennschleifgeräte, kraftstoffbetrieben   | 40,00 €/Std.     |
| 3.14 Trennschleifgeräte, elektrobetrieben      | 11,00 €/Std.     |
| 3.15 Brennschneidgeräte                        | 70,00 €/Std.     |
| 3.16 Gefahrgutpumpen                           | 193,00 €/Std.    |
| 3.17 Fasspumpen/Umfüllpumpen                   | 20,00 €/Std.     |
| 3.18 Wärmebildkamera                           | 36,00 €/Std.     |
| 3.19 Lichtmastanhängefahrzeug                  | 50,00 €/Std.     |
| 3.20 Notstromanhänger 30 + 40 KVA              | 47,00 €/Std.     |

### 4. Schläuche

|                              |               |
|------------------------------|---------------|
| 4.1 Benutzung Druckschläuche | 5,00 €/Stück  |
| 4.2 Benutzung Saugschläuche  | 10,00 €/Stück |

### 5. Sonstiges

|   |                |
|---|----------------|
| 5.1 Chemieschutzanzug (Vollschutzanzug) | 100,00 €/Stück |
| 5.2 leichter Chemieschutzanzug          | 40,00 €/Stück  |
| 5.3 Einmalschutzanzug                   | Tagespreis     |

### 6. Verbrauchsmittel (wird in Rechnung gestellt)

|                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| 6.1 Ölbindemittel                     | Tagespreis |
| 6.2 Ölsorbentschlängel, Ölfließtücher | Tagespreis |
| 6.3 Chemikalienbindemittel            | Tagespreis |

|      |   |            |
|------|---|------------|
| 6.4  | Chemikaliensorbentschlängel, Chemikalienfließtücher | Tagespreis |
| 6.5  | Feuerlöscher (Pulver, Schaum, CO <sup>2</sup> )     | Tagespreis |
| 6.6  | Schaummittel/Kanister                               | Tagespreis |
| 6.7  | Füllung von Druckgasflaschen                        | Tagespreis |
| 6.8  | Atenschutzmaskenfilter                              | Tagespreis |
| 6.9  | Messprüfröhrchen /Prüfchips für Messgeräte          | Tagespreis |
| 6.10 | Insektenmittel                                      | Tagespreis |
| 6.11 | Ersatz-Schließzylinder zum Einbau bei Türöffnungen  | Tagespreis |

### **Anzeige- und Bekanntmachungsnachweis**

Die vom Gemeinderat der Stadt Bad Wildbad am 19. Dezember 2023 beschlossene 1. Änderungssatzung der Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Bad Wildbad (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung –FwKS-) wurde in ortsüblicher Bekanntmachungsweise im amtlichen Teil des Wildbader Anzeiger am 12. Januar 2024 veröffentlicht.

Die 1. Änderungssatzung der Feuerwehr-Kostenersatzsatzung vom 19.12.2023 wurde mit Schreiben vom 15.01.2024 der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Calw) angezeigt.

Bad Wildbad, den 15.01.2024

Marco Gauger  
Bürgermeister